

Grußwort von Manfred Lucha MdL

**Minister für Soziales und Integration
Baden-Württemberg**

**anlässlich der Regionalkonferenz Süd – Umsetzungsbeglei-
tung Bundesteilhabegesetz**

**am 13.05.2019
in Stuttgart**

– Es gilt das gesprochene Wort –

**Sehr geehrte Frau Schmidt,
sehr geehrte Damen und Herren,**

Mehr Selbstbestimmung, mehr Teilhabe, mehr Mitsprache von Menschen mit Behinderungen: Das ist das Ziel des Bundesteilhabegesetzes und das ist ein Paradigmenwechsel.

Etwa zehn Jahre nach der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention legt der Bund den Grundstein dafür, dass Menschen mit Behinderungen – genauso wie alle andere auch – selbst bestimmen, wie, wo und mit wem sie leben möchten. Nicht die Schwere der Behinderung ist wichtig, sondern die eigenen Wünsche und Ziele.

Diesen Paradigmenwechsel gestalten wir in Baden-Württemberg konkret um: unter anderem mit dem Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21.März 2018.

Wir wollen, dass Menschen mit Behinderungen ganz normal und möglichst selbstbestimmt am Leben teilhaben. Wir wollen, dass sie sich aussuchen können, wo sie wohnen. Und wir wollen, dass sie besser am Arbeitsmarkt teilnehmen.

Das gelingt vor allem dann, wenn wir alle – Politik, Leistungserbringer, Leistungsträger und Betroffene – an einem Tisch sitzen und gemeinsam vorgehen.

Weg von der Fürsorge also und hin zu mehr Teilhabe: Wichtig dafür ist vor allem die Reform der Eingliederungshilfe – eines der wichtigsten Ziele des Bundesteilhabegesetzes.

Hier bietet das Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“ in Trägerschaft des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge wertvolle Unterstützung.

Ich freue mich, Sie heute bei der Regionalkonferenz Süd begrüßen zu dürfen. Schön, dass auch viele Akteure aus Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Hessen den Weg nach Stuttgart gefunden haben.

Eingliederungshilfe: In Baden-Württemberg steht die Stärkung der Kommunen im Mittelpunkt.

Die südlichen Bundesländer haben ein gut ausgebautes Leistungssystem. Doch im Laufe der Zeit ist immer deutlicher geworden: Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind ein geschlossenes System. Eine gute Versorgung ist das Ziel, nicht aber eine gleichberechtigte, eine selbstbestimmte Teilhabe.

Es ist also gut, dass das Bundesteilhabegesetz die Eingliederungshilfe aus dem staatlichen Fürsorgesystem der Sozialhilfe ins SGB IX überführt hat, wo Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen geregelt sind. Damit ist die Eingliederungshilfe kein „Armengesetz“ mehr.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es nun, den Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und eine gleichberechtigte Teilhabe zu fördern.

Das Bundesteilhabegesetz ist damit eine Chance, das gegliederte Sozialrechtssystem in Deutschland im Sinne der Menschen mit wesentlichen Behinderungen – oder wie es in Zukunft heißen wird: mit erheblichen Teilhabeeinschränkungen – zu nutzen.

Mit der Überführung ins neunte Sozialgesetzbuch hat der Bund auch die Steuerung der Träger der Eingliederungshilfe gestärkt. Für

Baden-Württemberg bedeutet das: Es geht um eine weitere Stärkung der Kommunen. Denn als Träger der Eingliederungshilfe haben wir die Stadt- und Landkreise bestimmt.

Dafür gibt es vor allem zwei Gründe: Erstens, sie haben wertvolle Erfahrungen, an die wir anknüpfen wollen. Und zweitens, sie wissen am besten, wo die Bedarfe ihrer Bürgerinnen und Bürger vor Ort liegen.

Auch hier gilt: Für eine erfolgreiche Umsetzung ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit wichtig – vor allem zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den vorrangigen Rehabilitationsträgern.

Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg: nicht viele, sondern die richtigen Hilfen bekommen.

Wichtig für die Leistungen der Eingliederungshilfe ist nun die Besonderheit des Einzelfalls. Nicht alle bekommen die gleichen Hilfen, sondern die Hilfen, die sie für eine selbstbestimmte Teilhabe brauchen.

Die Frage nach dem individuellen Bedarf ist also zentral: Bei jeder und jedem Einzelnen müssen wir Fähigkeiten, Wünsche und Einschränkungen genau ermitteln – daraus ergibt sich dann die konkrete Unterstützung.

Für die Bedarfsermittlung hat der Gesetzgeber klare Vorgaben gemacht: Sie soll sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientieren.

Baden-Württemberg hat hier auf das Recht verzichtet, Näheres dazu mit einer Rechtsverordnung zu bestimmen. Uns war vielmehr wichtig, dass wir ein Landesrahmenvertrag entwickeln; und dass sich dabei die beteiligten Gruppen – die kommunalen Spitzenverbände, die Verbände der Leistungserbringer und die Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen – auf ein Instrument einigen, das die 44 Träger der Eingliederungshilfe dann einheitlich anwenden können.

Die Erprobungsphase ist vorbei, die Evaluationsergebnisse kommen im Juni. Danach werden wir das endgültige Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg beschließen.

Uns war auch wichtig, dass das Bedarfsermittlungsinstrument kein Fragebogen ist, bei dem wir die einzelnen Bereiche der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit abhaken.

Wir sind vielmehr von der Empfehlung der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation ausgegangen: Ein leitfadengestütztes, dialogisches Verfahren ist wichtig, in dem es die Wünsche und Ziele der leistungsberechtigten Person sind, die den Ausschlag für den Unterstützungsbedarf geben.

Das Ziel darf und kann nämlich nicht sein, besonders viele Hilfen zu bekommen, sondern die richtigen!

Assistenzleistungen stärken Teilhabe – in Baden-Württemberg zunächst Übergangsregelung.

Zu einer besseren sozialen Teilhabe soll auch der Leistungstatbestand „Assistenzleistungen“ beitragen. Hier geht es um eine bessere Alltagsbewältigung und Tagesstrukturierung. Assistenzleistungen können also helfen, den ermittelten Bedarf in passgenaue Hilfen umzusetzen – und zwar unabhängig von der jeweiligen Wohnform.

Die Leistungserbringer sind also gefordert, kreative Konzepte zu entwerfen, um Assistenzleistungen unabhängig von der Wohnform zu erbringen. Dafür müssen sie Angebote vor Ort kennen und mit Akteuren im Quartier, Angehörigen, Nachbarinnen und Nachbarn zusammenarbeiten.

Wie andere Bundesländer werden wir in Baden-Württemberg hier zunächst mit einer Übergangsregelung arbeiten. Die Umstellung auf ein neues System ist eben doch eine große Herausforderung.

Auch hier gilt: Die Umsetzung kann nur dann gelingen, wenn wir uns gemeinsam engagieren.